

BVGer C-2802/2009 vom 19. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2802_2009

FR: TAF C-2802/2009 du 19 octobre 2009

IT: TAF C-2802/2009 del 19 ottobre 2009

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 6. März 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung, an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von CHF 1'200.- zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (...; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherung Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Christine Schori Abt Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.